

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek  
„Jacob Georg Bodemer“ Zschopau vom 08.12.2010  
(Bibliotheksbenutzungs- und Gebührenordnung)**

**§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Zschopau.
2. Jeder ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

**§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 3 Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek zur Kenntnis genommen zu haben und diese anzuerkennen. Gleichzeitig gibt er mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Daten zu seiner Person zwecks Ausleihverbuchung.
3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und für die anfallenden Gebühren aufkommen.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

**§ 4 Benutzerausweis**

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.
4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzung für die Nutzung nicht mehr gegeben ist.

**§ 5 Gebühren**

1. Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr erhoben. Die Jahresgebühr gilt 12 Monate.
2. Für Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte zu erwerben. Mit dieser Familienkarte können Ehepaare und nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit

allen nicht volljährigen Kindern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, die Stadtbibliothek nutzen.

3. Für die einmalige Nutzung wird eine einmalige Gebühr erhoben.
4. Die Höhe der Gebühren und Auslagen sind in der Gebührenordnung in Anlage 1 geregelt.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht für die Jahresgebühr mit der Anmeldung in der Stadtbibliothek. Sie ist sofort fällig. Nach Ablauf von 12 Monaten entsteht sie sofort bei erneuter Nutzung.

Die übrigen Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit der Aushändigung der ausgeliehenen Medien, nach erbrachter Leistung bzw. nach ihrem Entstehen bei Fristüberschreitung sofort fällig.

## **§ 7 Ausleihe, Leihfristen, Ausleihbeschränkungen**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art innerhalb der festgesetzten Leihfrist entliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für

Bücher und Kassetten:	4 Wochen
Zeitschriften, CD, CD-ROM, Spiele:	2 Wochen
DVD, Video:	4 Tage

3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.
4. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek, differenziert je Medienart, begrenzt werden.
5. Medien die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
6. Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek, auf Wunsch des Nutzers, Vorbestellungen entgegen nehmen.

## **§ 8 Fernleihe**

Bücher oder andere Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können über den regionalen bzw. überregionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken angefordert werden. Benutzungsbestimmungen der ausleihenden Bibliothek gelten zusätzlich. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.

## **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist durch den Nutzer eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 10 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Bücher und alle anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind Medien vom Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigungen der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **§ 11 Benutzung elektronischer Medien und Dienste (Benutzer-PC und Internet)**

Die Stadtbibliothek stellt Benutzer-PC und Internetzugänge bereit, die entsprechend dem Informations- und Bildungsauftrag der Stadtbibliothek genutzt werden können.

1. Zugangsberechtigt sind alle Personen, die einen gültigen Benutzerausweis haben.
2. Für die Internetplätze beträgt die Nutzungsdauer 30 Min. Sie kann verlängert werden, wenn kein weiterer Nutzungsbedarf für den jeweiligen PC vorliegt. Die Nutzung ist gebührenpflichtig.
3. Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von jugendgefährdenden, porno-grafischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sowie der Missbrauch von urheberrechtlich geschützten Inhalten ist nicht gestattet. Sollten beim Surfen derartige Seiten aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen.
4. Die Internetanschlüsse dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen oder Buchungen darüber getätigt werden.
5. Die bewusste Manipulation an Hard- oder Software ist strengstens untersagt. Mitgebrachte Datenträger dürfen in den Benutzer-PC's nicht genutzt werden und Programme aus dem Netz dürfen am Arbeitsplatz nicht installiert werden.
6. Die Stadtbibliothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wurde eine Filtersoftware installiert.
7. Verstöße gegen diese Ordnung bzw. gegen Anweisungen des Bibliothekspersonals haben den Ausschluss von der Nutzung elektronischer Medien und Dienste zur Folge.

## **§ 12 Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt das Bibliothekspersonal nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust oder kompletter Zerstörung nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 13 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Tiere dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgebracht werden, ausgenommen Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt der Leiter der Stadtbibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist stets Folge zu leisten.
5. Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben. Diese werden umgehend im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Zschopau abgeliefert.

#### **§ 14 Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen bzw. trotz mehrmaliger Mahnung fällige Gebühren nicht entrichten, können für begrenzte Zeit oder dauerhaft durch den Leiter der Stadtbibliothek von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies wird dem Betroffenen schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzerordnung der Stadtbibliothek Zschopau (Bibliotheksordnung) vom 7. November 2001 und die Gebührenordnung der Stadtbibliothek (Bibliotheksgebührenordnung) vom 7. November 2001 außer Kraft.

Zschopau, den 09.12.2010

Baumann  
Oberbürgermeister

- Siegel -

**Anlage**  
Gebührenordnung

## **Anlage 1**

### **Gebührenordnung der Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau**

#### **1. Ausleihentgelte**

- Jahresgebühr pro Nutzer 3,00 €
- Jahresgebühr für Familien (Familienkarte) 4,00 €
- Gebühr für einmalige Nutzung 1,00 €
- für eine CD, CD-ROM 0,50 €
- für eine DVD, Video 0,50 €
- für Hörbücher 0,50 €

(Lernprogramme und Kinderserien sind kostenfrei.)

#### **2. Portokosten**

- für Vorbestellungen
- für regionalen und überregionalen Leihverkehr
- für Mahnschreiben
- für Benachrichtigungen

Die zu erhebenden Kosten ergeben sich aus den jeweils gültigen Post- und Versandgebühren.

#### **3. Kopien und Ausdrücke**

- aus Büchern und Zeitschriften pro Blatt A 4 0,10 €
- sonstige Kopien pro Blatt A 4 0,30 €
- sonstige Kopien pro Blatt A 3 0,60 €
- Computerausdruck pro Blatt A 4 0,10 €

#### **4. Versäumnisentgelte**

##### **4.1. Versäumnisentgelte je Medieneinheit (außer DVD, Video)**

- ab erste angefangener Woche 0,50 €
- ab zweite angefangene Woche 1,00 €
- jede weitere Woche je 1,50 €

Obere Grenze ist der Neupreis der jeweiligen Medieneinheit.

##### **4.2. Versäumnisentgelt je DVD und Video**

- pro Tag 0,50 €

#### **5. Ersatz verlorener oder beschädigter Medien**

- Zahlung der Wiederherstellungskosten
- Zahlung des Wiederbeschaffungspreises
- Beschaffung einer gleichwertigen Medieneinheit
- Be- und Einarbeitungsgebühr 3,00 €

#### **6. Ausstellung eines Ersatzausweises**

- Erwachsene 3,00 €
- Kinder und Jugendliche 2,00 €

#### **7. Internetnutzung**

- je halbe Stunde 1,00 €